

Az.: 3 A 585/13
6 K 1163/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 B....

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Umbettung einer Leiche
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 5. Juni 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2013 - 6 K 1163/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt von dem Beklagten die schriftliche Genehmigung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG zur Umbettung der Leiche seiner verstorbenen Mutter.
- 2 Der Kläger ist der Sohn der am 1921 geborenen und am 2010 in B.... verstorbenen H.....O.... Sie wurde vom Kläger am 2010 auf dem Friedhof in B.... in einer Doppelwahlgrabstätte neben ihrem 1979 verstorbenen Ehemann beigesetzt. Nachdem der Kläger mit der F..... in New Jersey am 14. Juni 2010 eine Vereinbarung über den Erwerb einer Grabstätte zu einem Kaufpreis von 15.000 US-Dollar geschlossen hatte, beantragte er bei der Friedhofsverwaltung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde B.... die Umbettung der Leiche seiner verstorbenen Mutter dorthin. Die Friedhofsverwaltung teilte dem Kläger mit Schreiben vom 18. August 2010 mit, dass der Kirchenvorstand in seiner letzten Sitzung über seinen Antrag beraten und keine Einwände geltend gemacht habe. Auf den entsprechenden Hinweis hin beantragte der Kläger, vertreten durch die Firma „..... Bestattungen“, mit Schreiben vom 17. September 2010 auch die Genehmigung des Gesundheitsamtes des Beklagten zur Umbettung. Dem Antrag war eine Kopie der Vereinbarung vom 14. Juni 2010 beigelegt. Am 31. August 2010 schloss der Kläger mit dem amerikanischen Vertragspartner eine weitere Vereinbarung, mit der der Kaufpreis für die Grabstätte auf 23.000 US-Dollar erhöht wurde. Auf entsprechende Anforderung hin legte der Kläger dem Gesundheitsamt die Kopie einer schriftlichen

Erklärung vom 15. Mai 2010, die von einer in Amerika lebenden Halbschwester seiner verstorbenen Mutter erstellt worden war, die weitere Vereinbarung vom 31. August 2010 sowie Unterlagen über den Friedhof in New Jersey vor. Am 4. Oktober 2010 wurde dem Kläger eine Eigentümerurkunde über die von ihm erworbene Grabstelle in Amerika ausgestellt, die sich ebenfalls bei den Verwaltungsakten befindet.

- 3 Den Antrag begründete der Kläger mit dem Willen seiner verstorbenen Mutter, die letzte Ruhe in Amerika bei ihren vorverstorbenen Schwestern zu finden. Dazu wies der Kläger darauf hin, dass die Beisetzung in B.... eine Notlösung gewesen sei, weil die Grabstelle in Amerika nicht eher habe erworben werden können. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass es der Zustimmung seiner in B.... lebenden Schwester zur Umbettung nicht bedürfe, weil seine verstorbene Mutter jeglichen Kontakt mit seiner Schwester abgebrochen habe. Die Schwester teilte gegenüber dem Gesundheitsamt mit Schreiben vom 6. November 2010 mit, dass sie einer Umbettung nicht zustimme.
- 4 Mit Bescheid vom 16. November 2010 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Umbettung der Leiche seiner verstorbenen Mutter ab. Hierzu führte er im Wesentlichen aus, dass ein wichtiger Grund, die Totenruhe zu stören, nicht festgestellt werden könne. Eine solche Störung sei nur gerechtfertigt, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit einer Umbettung erklärt habe. Fehle ein solches, könne eine Umbettung auch nach dem entsprechenden mutmaßlichen Willen gerechtfertigt sein. Ein solcher wichtiger Grund für das Umbettungsbegehren sei hier nicht gegeben. Ein ausdrückliches Einverständnis der Verstorbenen mit der Umbettung nach New Jersey liege nicht vor. Auch das mutmaßliche Einverständnis sei nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar. Welche Einstellung die Verstorbene zu der Frage einer Umbettung gehabt habe, lasse sich aus den von dem Kläger angeführten Umständen nicht eindeutig und verlässlich ableiten. Es spreche hingegen Überwiegendes dafür, dass sich die Verstorbene selbst keinen eigenen Willen über die Umbettung ihrer sterblichen Überreste gebildet habe. So habe sie zu Lebzeiten keine Vorsorge über den Kauf einer Grabstätte in New Jersey getroffen. Vielmehr sei sie dort begraben, wo bereits ihr Ehemann und ein vorverstorbenen Sohn von ihr bestattet worden sei. Zudem habe sich der Kläger selber entschieden, seine Mutter in B.... zu bestatten. Damit habe er ganz offensichtlich dem gemeinsamen Wunsch seiner Eltern Rechnung tragen wollen. Auch lebe keiner ihrer nahen Angehörigen (Kinder und Enkelkinder) in

New Jersey, sondern nur die Halbschwestern der Verstorbenen mit deren Familien. Auch der Kläger selbst lebe in Deutschland mit wechselnden Wohnsitzen.

- 5 In Folge des Ablehnungsbescheids empfahl das Regionalkirchenamt Leipzig der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 dem Kirchenvorstand der Kirchgemeinde B..., die bereits erteilte Zustimmung zur Umbettung aus den in dem vorbezeichneten Bescheid genannten Gründen zurückzuziehen. Demzufolge teilte die Kirchgemeinde B.... dem Kläger mit Schreiben vom 7. Januar 2011 mit, dass die Zustimmung zur Umbettung zurückgezogen werde, weil das Gesundheitsamt des Beklagten der Umbettung nicht zugestimmt und die Schwester des Klägers der Umbettung schriftlich widersprochen habe.

- 6 Gegen den vorbezeichneten Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 28. November 2010 Widerspruch ein. Zu seiner Begründung führte er mit Schriftsatz vom 7. Juli 2011 an, es sei der ausdrückliche Wunsch seiner verstorbenen Mutter gewesen, in New Jersey bestattet zu werden. Damit sei die Totenwürde nicht gestört, da die Umbettung der Verwirklichung des von der Verstorbenen geäußerten Wunsches diene. Dies ergebe sich aus Folgendem: Bei einem Besuch bei ihren Halbschwestern in New Jersey im Jahr 1994 habe die Verstorbene ihren Gefallen an dem Friedhof gezeigt. Dies werde durch die notariell beglaubigten Ablichtungen von Aussagen ihrer Halbschwestern sowie eines ihrer Neffen belegt. Aus einer ergänzenden Vereinbarung zu einem mit der Verstorbenen am 2. Februar 2009 abgeschlossenen Kaufvertrag über Haushaltsgegenstände ergebe sich zudem, dass ein Sparguthaben zum Kauf einer Grabstätte in New Jersey verwendet werden solle, um dort begraben werden zu können. Das Sparkonto habe Anfang 2009 ein Guthaben i. H. v. knapp 14.000 € ausgewiesen. Da eine Grabstelle in New Jersey erst nach dem Tod seiner Mutter erworben werden können, habe er sie auf dem Friedhof in B.... vorläufig bestatten müssen. Schließlich stehe ihm die Totenfürsorge allein zu, da seine verstorbene Mutter jeglichen Kontakt zu seiner Schwester abgebrochen habe. Dies ergebe sich auch aus einer von der Verstorbenen vom 23. September 2008 errichteten Verfügung, wonach ihre Tochter im Bedarfsfall keinesfalls als Betreuerin bestellt werden solle. Daher habe er auch die vorläufige Bestattung allein in die Wege geleitet. Dies wurde vom Kläger mit eidesstattlicher Versicherung vom 10. Dezember 2010 bestätigt.

- 7 Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2011 wies die Landesdirektion Leipzig den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde hierin ausgeführt, dass ein Kaufvertrag über Haushaltsgegenstände nicht geeignet sei, über den Tod hinaus wirkende Verfügungen rechtsverbindlich festzulegen; dies sei der Verstorbenen hinlänglich bekannt gewesen. Die eidesstattlichen Erklärungen hätten nur einen eingeschränkten Beweiswert, da in keiner Erklärung ein Datum festgehalten und zu bezweifeln sei, dass die Äußerungen der Verstorbenen von den englischsprachigen Verwandten hinreichend verstanden worden seien. Aus den eidesstattlichen Erklärungen ergebe sich im Übrigen auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Vorverstorbene tatsächlich in den USA habe bestattet werden wollen; den Erklärungen lasse sich nur entnehmen, dass der Verstorbenen die Art und Weise der Bestattung gefallen habe. Ein Zusammenhang zwischen dem Sparguthaben in Höhe von knapp 14.000 € und dem Kauf einer Grabstätte in New Jersey sei schwer nachzuvollziehen. Die Beantwortung der Frage, wem die Totenfürsorge zustehe, spiele keine entscheidende Rolle. Die Rechtsauffassung, allein der nachweisbare Wunsch, an einem anderen als dem derzeitigen Bestattungsort beigesetzt zu werden, reiche aus, werde nicht geteilt. Darüber hinaus seien auch keine Tatsachen oder Umstände vorgetragen worden, die mit hinreichender Sicherheit die Annahme rechtfertigten, es sei der ausdrückliche Wunsch der Verstorbenen gewesen, ihre letzte Ruhe in New Jersey anstatt an der Seite ihres vorverstorbenen Ehemanns in B.... zu finden. Warum der Kläger trotz des spätestens seit 1994 bekannten Bestattungswunsches seiner Mutter zunächst ihre Erdbestattung in B.... veranlasst habe, sei nicht nachvollziehbar. Zudem habe er die Doppelwahlgrabstätte für insgesamt 20 Jahre gekauft. Auch sehe das Sächsische Bestattungsrecht die rechtliche Möglichkeit einer vorübergehenden Bestattung mit anschließender Umbettung nicht vor. Hierüber hätte sich der Kläger entsprechend beraten lassen können.
- 8 Mit seiner hiergegen am 9. Dezember 2011 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt. Zu ihrer Begründung hat der Kläger sein bisheriges Vorbringen, dass ein wichtiger Grund für die Umbettung seiner verstorbenen Mutter vorliege, vertieft. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass er auch die Umbettung der sterblichen Überreste seines Vaters beantragt habe, dass dies aber vom Beklagten mit Bescheid vom 4. Januar 2011 unter Verweis auf die zu wahrende Totenruhe seiner verstorbenen Mutter ebenfalls abgelehnt worden sei. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an der Doppelwahlgrabstelle in B.... sei in Ansehung der Tatsache vorgenommen worden,

dass zum Zeitpunkt des Todes seiner Mutter die Grabstätte in New Jersey noch nicht gekauft worden sei. Dies habe u. a. auch mit der Finanzierung des Kaufpreises zusammengehangen. Seine Mutter habe ihm gegenüber den Wunsch, in New Jersey begraben zu werden, bis zu ihrem Tod mehrfach geäußert. Nach Rücksprache mit den Halbschwestern werde mitgeteilt, dass sich seine verstorbene Mutter nicht nur grundsätzlich, sondern konkret über ein Begräbnis in New Jersey geäußert habe. Die Halbschwestern hätten die Wünsche seiner verstorbenen Mutter in englischer Sprache an die weiteren Verwandten weitergegeben. Der Neffe seiner Mutter beherrsche nur die deutsche Schriftsprache ungenügend. Dass die Zeugenaussagen nicht in jedem Detail identisch seien, läge an dem langen, bereits verstrichenen Zeitraum sowie daran, dass seine verstorbene Mutter mit jedem Zeugen hierüber gesondert gesprochen habe. Die Zustimmung seiner Schwester sei nicht notwendig gewesen, weil sich aus dem Schreiben des Rechtsanwalts seiner verstorbenen Mutter vom 13. September 2008 ergebe, dass der Schwester eine physische und verbale Kontaktaufnahme in jeder Form mit ihrer Mutter verboten worden sei. Schließlich gehe gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SächsBestG die ältere Person der jüngeren bei der Totenfürsorge vor. Daher könne seine Schwester nicht als gleichberechtigte Mitinhaberin der Totenfürsorge angesehen werden. § 18 Abs. 3 SächsBestG sehe für die Äußerung des Willens zur Umbettung keine bestimmte Form vor. Dass die Verstorbene noch nicht zu ihren Lebzeiten zum Kauf der Grabstätte geschritten sei, habe daran gelegen, dass sich angesichts ihres guten gesundheitlichen Zustands hierfür kein Handlungsbedarf ergeben habe. Die Verstorbene habe sich außerdem darauf verlassen, dass der Kläger nach ihrem Tod das Guthaben in ihrem Sinne bestimmungsgemäß verwenden würde. Der Kläger sei seinerzeit von der Friedhofsverwaltung auch dazu angehalten worden, das Nutzungsrecht für die Bestattung seiner Mutter zu verlängern. Dies habe er als Zwischenlösung in Kauf genommen. Selbstverständlich habe er sich diesbezüglich bei der Firma „..... Bestattungen“ beraten.

- 9 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger hierzu ergänzend ausgeführt, ursächlich für die Verfügung in dem Kaufvertrag sei gewesen, dass seine verstorbene Mutter ihre Grabstätte unbedingt habe selbst finanzieren wollen und dass er im Hinblick auf das zerrüttete Verhältnis zu seiner Schwester für die Beschaffung der Grabstätte zuständig sein sollte. Seine Mutter sei nach 1994 nicht mehr in den USA gewesen. Auch habe sie sich zu Lebzeiten nicht darum bemüht, eine

Grabstätte käuflich zu erwerben. Hätte seine Mutter gewusst, dass sie zunächst in B.... begraben werden müsse, hätte sie sich mit einer nachfolgenden Umbettung in die USA einverstanden erklärt. Zum Bestattungswunsch seiner Mutter hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Versicherung an Eides Statt abgegeben.

10 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 16. November 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2011 zu verpflichten, der Umbettung der verstorbenen Mutter des Klägers von dem Friedhof in B.... in eine Grabstätte im „.....“ in New Jersey/USA zuzustimmen.

11 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Zur Begründung hat der Beklagte sein bisheriges Vorbringen vertieft. Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass es nicht nur darauf ankomme, ob die Verstorbene auch den Willen gehabt habe, an einem anderen Ort bestattet zu werden, sondern auch darauf, dass dies noch nach der Bestattung durch Umbettung geschehen solle. Ein Einverständnis der Verstorbenen sei genauso wenig feststellbar wie ein Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung seiner verstorbenen Mutter.

13 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 22. April 2013 - 6 K 1163/11 - abgewiesen. Hierzu hat es ausgeführt, dass gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG die Umbettung einer Leiche einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes bedürfe. Gemäß § 22 Abs. 1 SächsBestG sei die Totenruhe während der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren grundsätzlich nicht zu stören. Eine Umbettung sei daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigungsfähig. Ein solcher liege hier nicht vor. Er wäre dann gegeben, wenn die Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahre und seinem Willen besser Rechnung trage. Danach könne die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe gerechtfertigt sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt habe oder, fehle ein solches, wenn ein entsprechender mutmaßlicher Willen festgestellt werden könne. Dieser setze voraus, dass zumindest Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille des Verstorbenen mit

hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne. Lasse sich ein Einverständnis des Verstorbenen mit der Umbettung nicht feststellen, komme es unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalls darauf an, ob das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig sei und seine Gründe so gewichtig seien, dass die Achtung der Totenruhe zurückstehen müsse. Es sei bereits nicht zweifelsfrei festzustellen, dass die verstorbene Mutter des Klägers in den USA habe beigesetzt werden wollen. Auch ein diesbezüglicher mutmaßlicher Wille der Verstorbenen sei nicht feststellbar. Jedenfalls könne kein Einverständnis zu einer Umbettung festgestellt werden. Schließlich seien keine Umstände vorgetragen, die das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als schutzwürdig erscheinen ließen.

- 14 Mit der vom erkennenden Senat mit Beschluss vom 23. September 2013 (3 A 420/13) zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren unter Vertiefung des erstinstanzlichen Vorbringens weiter. Zwar sei das Verwaltungsgericht Leipzig zu Recht davon ausgegangen, dass die Totenruhe innerhalb der Mindestruhezeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Umbettung gestört werden könne. Es habe allerdings zu Unrecht verneint, dass das mutmaßliche Einverständnis der Verstorbenen in ihre Umbettung nicht gegeben sei. Stehe fest, dass die Verstorbene an einem ganz anderen Bestattungsplatz habe bestattet werden wollen, so sei dieser Wille unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von der Verfassung geschützt und streite gegen den Schutz der Totenruhe, wenn die Umbettung die Würde der Verstorbenen besser wahre und ihrem Willen besser Rechnung trage. Die in der ersten Instanz vorgelegten Beweismittel belegten eindeutig und ohne jeden Zweifel, dass es dem Willen der Verstorbenen entsprochen habe, in New Jersey bestattet zu werden. Es komme auch nicht auf die Feststellung eines Einverständnisses mit einer Umbettung an, wenn die Verstorbene von vornherein davon ausgegangen sei, dass ihr wirklicher Wille sofort in Erfüllung gehen werde.

- 15 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. April 2013, Az.: 6 K 1163/11, abzuändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 16. November 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2011 zu verpflichten, der Umbettung der verstorbenen Mutter

des Klägers von dem Friedhof in B.... in eine Grabstätte im „.....“ in New Jersey/USA zuzustimmen.

16 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

17 Zur Begründung verweist er auf seinen bisherigen Vortrag. Darüber hinaus weist er darauf hin, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Zusatz in dem Kaufvertrag ohne Kenntnis der Mutter nachträglich in den Vertrag aufgenommen worden sei. Es erscheine eher abwegig, den Zusatz über den vorgeblichen Bestattungswillen in einen bereits am Abschlusstag vollständig erfüllten Kaufvertrag aufzunehmen. Auch sei der Kaufvertrag erstmals mit der Begründung des Widerspruchs vorgelegt worden. Er halte es für naheliegend, dass der Wunsch, seine Mutter in den USA beizusetzen, beim Kläger zu einem Zeitpunkt nach bereits erfolgter Bestattung in B.... und möglicherweise anlässlich seines Besuchs in den USA im Frühjahr 2010 gereift sei. Der Erwerb einer Doppelwahlgrabstelle in B.... lege es nahe, dass von vornherein seitens der verstorbenen Mutter vorgesehen gewesen sei, dass auch sie einmal dort bestattet werden würde. Wie wichtig der verstorbenen Mutter das Grab in B.... gewesen sein müsse, ergebe sich auch aus dem Anwaltsschreiben an die Schwester des Klägers, in dem diese aufgefordert worden sei, sich der Grabpflege zu enthalten.

18 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in dem vorliegenden Verfahren, in dem Verfahren 3 A 420/13 vor dem erkennenden Senat, in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig 6 K 1163/11 sowie auf die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

19 Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage auf Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die Genehmigung zur Umbettung der Leiche seiner verstorbenen Mutter nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG zu erteilen, zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht kein Grund zur Seite, der eine Störung der von

§ 22 Abs. 1 SächsBestG grundsätzlich geschützten Totenruhe ausnahmsweise ermöglichen würde.

20 Gemäß § 22 Abs. 1 SächsBestG darf die Totenruhe während der gesetzlichen Mindestruhezeit von hier 20 Jahren (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG) grundsätzlich nicht gestört werden. Der einfachgesetzliche Schutz der Totenruhe, der zudem strafbewehrt ist (§ 168 StGB), ist Ausfluss ihrer durch Art. 1 Abs. 1 GG gewährten grundsätzlichen Unantastbarkeit. Die höchsten Verfassungsrang genießende Würde des Menschen wirkt über dessen Tod hinaus und gebietet eine würdige Bestattung sowie den Schutz der Totenruhe. Dieser Schutz entspricht darüber hinaus allgemeinem Sittlichkeits- und Pietätsempfinden sowie den Interessen des öffentlichen Gesundheitsschutzes (OVG NRW, Urt. v. 29 April 2008 - 19 A 2896/07 -, juris Rn. 21 ff. m. w. N.).

21 Die Störung der Totenruhe in der Mindestruhezeit ist daher, wie sich aus dem gesetzlichen Hinweis in § 22 Abs. 1 SächsBestG auf ihren grundsätzlichen Schutz ergibt (vgl. Begründungen der Gesetzesentwürfe für die jeweiligen Fassungen von § 22 SächsBestG, LT-Drs. 1/3923-1, S. 41, sowie LT-Drs. 4/14413, S. 16), nur ausnahmsweise zulässig. Die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe kann gerechtfertigt sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt hat, wenn aus Tatsachen mit hinreichender Sicherheit auf seinen entsprechenden mutmaßlichen Willen zu schließen ist oder wenn das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig ist und seine Gründe so gewichtig sind, dass die Achtung der Totenruhe zurücktreten muss. Ein wichtiger Grund kann dann im Einzelfall auch vorliegen, wenn das Recht auf Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Der (mutmaßliche) Wille des Verstorbenen muss sich nicht nur auf den Bestattungsort, sondern auch auf die Umbettung selbst beziehen (OVG NRW, Urt. v. 30. Juli 2009 - 19 A 957/09 -, juris Rn. 24 f.; Urt. v. 12. Dezember 2012 - 19 A 2207/11 -, juris Rn. 46 ff., jeweils m. w. N.) Der Antrag kann von dem gemäß § 10 Abs. 1 SächsBestG verantwortlichen Totenfürsorgeberechtigten gestellt werden.

22 1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG bedarf die Umbettung einer Leiche der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamts. Da die Leiche der verstorbenen Mutter des

Klägers erst 2010 begraben worden ist, fällt die begehrte Umbettung nach New Jersey unter die Mindestruhezeit und ist damit grundsätzlich unzulässig. Das absolute Umbettungsverbot des § 22 Abs. 4 SächsBestG ist hier hingegen wegen Zeitablaufs nicht mehr beachtlich.

- 23 Dem Gesundheitsamt des Beklagten obliegt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer begehrten Umbettung nicht nur im Hinblick auf ihre gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen, sondern auch in Bezug auf das Vorliegen eines Ausnahmegrundes. Dafür, dass sich der Prüfungsumfang auf die dem Gesundheitsamt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SächsGDG bei Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegende Überwachung der Hygieneanforderungen beschränkt, wozu gemäß dessen § 1 Abs. 1 Nr. 3 jedenfalls nicht die Prüfung sonstiger Anforderungen gehört, finden sich keine hinreichenden Anhaltspunkte. Im Gegensatz zu anderen landesrechtlichen Regelungen, etwa § 41 des Bestattungsgesetzes von Baden-Württemberg, enthält § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG keine ausdrückliche Beschränkung auf Fragen des Gesundheitsschutzes; anders als etwa die niedersächsische Regelung in § 15 Satz 2 des dortigen Bestattungsgesetzes bezieht sich der Prüfungsumfang aber auch nicht ausdrücklich auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 18. November 2011 (SächsABl. 2011 S. 558) weist dem Gesundheitsamt bei den anderen Aufgaben zwar (nur) die Prüfung gesundheitlicher Belange zu, enthält aber zu den dem Gesundheitsamt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsBestG obliegenden Genehmigungspflichten keine Festlegungen. Auch die Begründungen der Gesetzesentwürfe für die jeweiligen Fassungen von § 22 SächsBestG (LT-Drs. 1/3923-1, S. 41, sowie LT-Drs. 4/14413, S. 16) lassen keine eindeutige Auslegung zu, denn die dort aufgeführten, vom Gesundheitsamt zu schützenden Gesundheits- bzw. Hygienebelange schließen es nicht aus, dass diesem zur Förderung der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung auch die Prüfung der sonstigen, für die Genehmigung einer Umbettung erforderlichen Voraussetzungen zugewiesen ist. Vielmehr lässt § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBestG, wonach die Umbettung einer Urne - mangels des Erfordernisses gesundheitlicher Vorsichtsmaßnahmen - der Genehmigung des Friedhofsträgers bedarf, nur den Schluss zu, dass bei der hier gegebenen Umbettung einer Leiche wegen der damit zusammenhängenden gesundheitlichen Belange die

Zuständigkeit für die Genehmigung bei dem Gesundheitsamt konzentriert ist. Ob mit der daher bestehenden gesetzlichen Genehmigungskonzentration beim Gesundheitsamt die in den Friedhofssatzungen der jeweiligen Träger enthaltenen Bestimmungen über die Umbettung von Leichen - hier etwa § 18 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde B.... vom 7. Februar 2012 - ihre Wirksamkeit verlieren, so dass es einer kumulativen Genehmigung einer Umbettung durch Gesundheitsamt und Friedhofsträger nicht mehr bedarf, kann vorliegend offen bleiben, da die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 der vorbezeichneten Friedhofsordnung hier nicht in Streit steht.

24 2. Ein Grund, der die durch die begehrte Umbettung verursachte Störung der Totenruhe der Leiche der verstorbenen Mutter des Klägers ausnahmsweise rechtfertigen könnte, liegt allerdings nicht vor, da weder ein ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Mutter dazu vorliegt, noch Tatsachen erkennbar sind, aus denen mit hinreichender Sicherheit auf ihren entsprechenden mutmaßlichen Willen geschlossen werden kann. Von vornherein auszuschließen ist hier ein gewichtiges schutzwürdiges Interesse des in Berlin wohnenden Klägers als Totenfürsorgeberechtigten an der begehrten Umbettung nach New Jersey/USA.

25 2.1 Mit dem Kläger ist allerdings davon auszugehen, dass seine Mutter den Willen hatte, nicht in B..., sondern in einer von ihr finanzierten Grabstätte in New Jersey bestattet zu werden. Dies ergibt sich für den erkennenden Senat hinreichend deutlich aus den vom Kläger beigebrachten Unterlagen sowie den sonstigen Tatsachen. Dabei ist vor allem die in dem Kaufvertrag vom 2. Februar 2009 enthaltene Vereinbarung von Bedeutung; sie enthält den ausdrücklichen Wunsch der Mutter, in New Jersey bestattet zu werden. Dafür, dass der Text der Vereinbarung nachträglich etwa vom Kläger in den Vertrag eingefügt worden sein soll, wie es der Beklagte vermutet, spricht aus Sicht des Senats dabei nichts. Auch wenn die näheren Umstände ihres Zustandekommens nicht restlos aufgeklärt werden konnten, geht der Senat mit dem Kläger davon aus, dass die Vereinbarung nur so verstanden werden kann, dass (auch) der mit dem Verkauf erzielte Erlös in Höhe von 2.000 Euro - wie der mit dem Bausparvertrag angesparte Betrag - in die Finanzierung der Grabstätte in New Jersey fließen sollte. Eine solche Auslegung wird auch durch die mehrfach abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen des Klägers sowie die Erklärungen von Verwandten der verstorbenen Mutter

bestätigt. Das die Leiche trotzdem in B.... bestattet wurde, führt der Senat - wie vom Kläger plausibel erläutert - vorrangig darauf zurück, dass der Erwerb der gewünschten Grabstätte in den USA eine längere Vorlaufzeit in Anspruch genommen hatte; dass bei einer angesichts des hohen Alters der verstorbenen Mutter durchaus sinnvollen vorausschauenden Planung die Bestattung in B.... und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der beabsichtigten Umbettung hätten möglicherweise vermieden werden können, spricht hingegen nicht gegen die Ernsthaftigkeit ihres Bestattungswunsches. Schließlich ist die Festlegung eines Bestattungswunsches, worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 SächsBestG an keine Formerfordernisse gebunden.

26 2.2 Allerdings folgt aus der nach alledem feststehenden Tatsache, dass die verstorbene Mutter des Klägers in New Jersey hatte bestattet werden wollen, nicht zwangsläufig, dass sie damit auch mit einer Umbettung ihrer Leiche möglicherweise erst nach mehreren Jahren einverstanden gewesen wäre. Davon, dass mit dem Bestattungswunsch im Regelfall auch ein Einverständnis zu einer Umbettung einhergehen könnte, hat sich der Senat angesichts der Bedeutung der Totenruhe, wie sie sich auch in ihrem gesetzlichen Schutz widerspiegelt, nicht überzeugen können; auch die Stellungnahme der Tochter gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 6. November 2010 zeigt die Bedeutung des Schutzes der Totenruhe insbesondere für nahe Angehörige des Verstorbenen auf. Ein Ausnahmefall, etwa die lebenslang gewünschte Zusammenführung mit der Leiche des vorverstorbenen Ehegatten oder die aufgrund eines tödlichen Unfalls notwendig gewordene Beisetzung an einem Ort, der erkennbar nicht dem Willen des Verstorbenen entsprach (OVG NRW, Urt. v. 29. April 2008 - 19 A 2896/07 -, juris Rdn. 27 m. w. N.), bei dem von einem mutmaßlichen Umbettungswillen des Verstorbenen ausgegangen werden könnte, liegt hier angesichts der Tatsache, dass die Leiche der verstorbenen Mutter in der von dieser erworbenen Ehegattengrabstätte in B.... bestattet worden ist, ebenfalls nicht vor.

27 Auch sonst sind keine entsprechenden Hinweis auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen der verstorbenen Mutter des Klägers erkennbar. Insbesondere enthält die vorbezeichnete Vereinbarung vom 2. Februar 2009 keine solchen Hinweise. Denn ihr könnte im Gegenteil entnommen werden, dass die Mutter mit der Beschränkung des Bestattungswunsches in New Jersey auf sich und den Kläger selbst die Totenruhe ih-

res vorverstorbenen Ehegatten auch über die gesetzlich festgelegte Ruhezeit hinaus achten wollte; Anhaltspunkte dafür, dass sie sich über das Schicksal der sterblichen Überreste ihres Ehegatten keinerlei Gedanken gemacht haben könnte, liegen schon deshalb nicht vor, weil sich die Mutter augenscheinlich immer um den Erhalt und die Pflege der Grabstätte gekümmert und dies für so wichtig erachtet hatte, dass sie ihre Tochter noch im Jahr 2008 daran mit Unterstützung eines Rechtsanwalts zu hindern suchte. Schließlich ist weder vorgetragen noch erkennbar, dass sich der Kläger jemals mit seiner Mutter über etwaige Schwierigkeiten bei dem Ankauf der Grabstätte in New Jersey verständigt hätte und dass damit die Bestattung in B.... auch aus deren Sicht nur ein Zwischenschritt hin zu der letztlich gewünschten Bestattung gewesen sein könnte. Denn soweit erkennbar hat sich der Kläger erstmals anlässlich seiner Reise im April 2010 - also nach dem Tod seiner Mutter - mit den näheren Einzelheiten des Ankaufs der Grabstätte dort befasst.

- 28 Da damit kein mutmaßlicher Wille der verstorbenen Mutter des Klägers nachweisbar ist, muss das Verpflichtungsbegehren mangels eines die Störung der Totenruhe ausnahmsweise rechtfertigenden Grundes erfolglos bleiben. Der Klärung der mit der Umbettung zusammenhängenden Hygiene- bzw. Gesundheitsfragen bedarf es angesichts dieses Sachstands nicht mehr.
- 29 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 30 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*